

## Wiedereröffnung der Sportanlagen der Primarschule Au-Heerbrugg

Geschätzte Vereine  
Liebe Sportlerinnen und Sportler

Ab dem 6. Juni 2020 werden die Vorgaben für den Sport weitgehend gelockert. Ab Montag, 8. Juni 2020 können alle Vereine und Organisationen die Schul- und Sportanlagen wie gewohnt für den Sport nutzen, sofern sie über ein entsprechendes Schutzkonzept verfügen - vorbehaltlich der Einhaltung der Hygieneregeln des BAG sowie der Abstandsregel von 2m Distanz ausserhalb des eigentlichen Trainings. Das Training darf ansonsten jedoch wieder wie gewohnt durchgeführt werden.

### Weiter gilt ohne Schutzkonzept kein Sport!

Wir öffnen alle unsere Sportanlagen unter den geltenden Vorgaben des Bundes. Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur, wenn der Verein bzw. die Organisation ein eigenes Schutzkonzept erstellt hat.

Das Schutzkonzept muss nicht zur Bewilligung an den Schulrat eingereicht werden. Bei einer allfälligen Kontrolle muss es allerdings jederzeit in Papierform vorgewiesen werden können zusammen mit einer Präsenzliste. Zuwiderhandlung gegen diese Regelung kann zum Entzug der Benützungsbewilligung führen.

**Achtung:** Vereine, die bereits ein Schutzkonzept verfasst haben, müssen zwingend ein neues Schutzkonzept auf Grund der neuen Vorgaben per 06.06.2020 erstellen. Andernfalls dürfen die Trainings nicht nach den ab dem 6. Juni 2020 geltenden Vorgaben durchgeführt werden

Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z.B. American Football oder Rugby) oder bei Tanzsportarten und in Kampfsportarten wie Schwingen, Ringen oder Boxen. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten müssen jedoch die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste.

Ebenfalls zulässig ist der Wettkampfbetrieb bis **300 Personen**. Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe mit Ausnahme von Wettkämpfen in Sportaktivitäten, deren Durchführung einen dauernden engen Körperkontakt erfordert.

Für Sportaktivitäten kann somit unter Vorbehalt von Schutzkonzepten der Betrieb sowohl im Training wie auch im Wettkampf weitgehend normalisiert werden. Jede Organisation und Sportverband verfügt bereits über ein Schutzkonzept. Die Organisatoren von Sportaktivitäten namentlich Vereine müssen die neuen Rahmenvorgaben umsetzen.

Die vorliegenden Rahmenbedingungen wurden an die aktuelle COVID-19-Verordnung 2 und die entsprechenden Massnahmen des Bundesrates angepasst.

### Prinzip für Sportaktivitäten: Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten

Die weitgehende Normalisierung der Sportaktivitäten sowohl im Training wie auch im Wettkampf führt dazu, dass die Distanzregeln nicht ständig eingehalten werden können. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist daher im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Um ein Contact Tracing durch die kantonsärztlichen Dienste zu ermöglichen, wird deshalb in den Schutzkonzepten für Veranstaltungen zusätzlich verlangt, dass die Veranstalter oder Betreiber auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden in der Lage sein müssen, enge Kontakte zwischen Personen zu dokumentieren und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es erlauben, diejenigen Personen zu kontaktieren, die engen Kontakt mit Infizierten hatten. Dies kann beispielsweise mittels Sitzplatzreservationssystemen oder Präsenzlisten erfolgen. Die Verpflichtung ist bindend für Sportvereine, entsprechende Listen zu führen und während 14 Tagen aufzubewahren.

### **Übergeordnete Grundsätze im Sport**

1. Symptomfrei ins Training/Wettkampf
2. Distanz halten (10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2 m Abstand)
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung verantwortlicher Person

***Als Anlagenbetreiberin können wir keine Ausnahmen erlauben!***

### **Informationspflicht für Vereine**

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

#### **1. Nur symptomfrei ins Training**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

#### **2. Abstand halten**

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig. Pro Person müssen mindestens 10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche zur Verfügung stehen, was bedeutet, dass bei den Trainings maximal 30 Personen teilnehmen dürfen auf unseren Anlagen.

- |                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| - MZH Wees                         | max. 30 Personen |
| - Sporthalle Wees                  | max. 30 Personen |
| - Turnhalle Reichenbündt           | max. 30 Personen |
| - Leichtathletikhalle Reichenbündt | max. 15 Personen |
| - Aussenanlagen                    | max. 30 Personen |

Die Garderoben und Duschen können wieder genutzt werden. Die Primarschule Au-Heerbrugg empfiehlt, dass sich alle Sportlerinnen und Sportler weiterhin zu Hause umziehen und die Sportanlage nach dem Training wieder so verlassen. Die Abstandsregel von 2m kann in den Garderoben und Duschen schlecht eingehalten werden.

### **3. Gründlich Hände waschen**

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### **4. Präsenzlisten führen**

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

### **5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins**

Jede Organisation bzw. Verein, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Spätestens bei der Wiederaufnahme muss diese Person dem Anlagenbetreiber bekannt sein. Bitte um Bekanntgabe der entsprechenden Person an [patrick.aschwanden@psah.ch](mailto:patrick.aschwanden@psah.ch)

### **6. Besondere Bestimmungen**

#### **Belegungen / Nutzungszeiten**

Die bisherigen Belegungspläne behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Wer eine Belegung bis zu den Sommerferien nicht nutzen kann bzw. will, meldet sich direkt bei Patrick Aschwanden ab.

#### **Gebührenerlass**

Der Schulrat möchte für die Zeit vom 14. März bis 7. Juni 2020 einen Gebührenerlass gewähren. Der definitive Entscheid fällt in den nächsten Tagen. Wir werden so bald als möglich den Entscheid kommunizieren. Wir bitten hierfür noch um etwas Geduld.

#### **Sommerferien, Schulanlagen sind geschlossen**

Die Sportanlagen sind während den Schulsommerferien wie üblich auch in diesem Jahr vom 4. Juli bis 9. August 2020 geschlossen.

#### **Fragen**

an Patrick Aschwanden per Email / [patrick.aschwanden@psah.ch](mailto:patrick.aschwanden@psah.ch)